

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Stück, 02.02.1918

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 2. Februar 1918.) 3. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 8. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. Januar 1918, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums.
- Nr. 9. Gesetz vom 22. Januar 1918, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

### Nr. 8.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums.  
Oldenburg, den 19. Januar 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

### Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums haben für die Jahre 1918 bis 1923 einschließlich beizutragen:

das Herzogtum Oldenburg	79	Prozent,
„ Fürstentum Lübeck	12	„
„ „ Birkenfeld	9	„

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Januar 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Graepel.

Meyer.

### Nr. 9.

Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Oldenburg, den 22. Januar 1918.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Der § 84 des Schulgesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### § 84.

Für Handarbeits-, Turn- und Hauswirtschaftslehrerinnen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 84a bis 84e.

#### § 84a.

1. Die Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen. Die Ausnahme verheirateter Lehrerinnen ist zulässig.

2. Vollbeschäftigte Lehrerinnen können nur mit Genehmigung des Oberschulkollegiums und, wenn sie verheiratet sind, nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden.

## § 84b.

1. Lehrerinnen, die im Volksschuldienst vollbeschäftigt sind und ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt, werden, wenn sie sich bewährt haben und ihrer Anstellung keine Bedenken entgegenstehen, auf ihren Antrag vom Oberschulkollegium nach einer Dienstzeit von acht Jahren widerruflich und nach einer weiteren Dienstzeit von fünf Jahren unwiderruflich angestellt. Auf diese Dienstzeit kann eine Lehrtätigkeit an anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Schulen angerechnet werden.
2. Die Anstellung verheirateter Lehrerinnen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
3. Die Entscheidung darüber, ob eine Lehrerin vollbeschäftigt ist, steht dem Oberschulkollegium zu.

## § 84c.

Unterrichtet eine Lehrerin nicht nur an Volksschulen, sondern auch an anderen öffentlichen Schulen und ist sie durch ihren gesamten Unterricht vollbeschäftigt, so kann das Oberschulkollegium sie anstellen, wenn die beteiligten Behörden sich wegen der näheren Bestimmungen geeinigt haben.

## § 84d.

Eine Lehrerin darf an Schulen verschiedener Gemeinden unterrichten, falls die beteiligten Gemeinden sich über die näheren Bestimmungen geeinigt haben und das Oberschulkollegium die Genehmigung hierzu erteilt hat.

## § 84e.

Die §§ 80, 81 und 83 des Schulgesetzes finden Anwendung.

## Artikel 2.

Nach § 91 Abs. 3 des Schulgesetzes wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„4. Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf die Besoldungen und Vergütungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen sowie der Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechende Anwendung.“

Abs. 4 wird Abs. 5.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniegels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Januar 1918.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.